



Beschlussvorlage Stadtrat

öffentlich

Einreicher: Bürgermeister
Erarbeitet: Jasmin Krauß

Erfasst am: 01.06.2026
Vorlage-Nr.: BV/030/2026

Beratungsfolge	Datum	Zuständig	Status
Verwaltungs- und Sozialausschuss	18.06.2026	Vorberatung	nicht öffentlich
Stadtrat	25.06.2026	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Bestellung Standesbeamter

Gesetzliche Grundlage

§ 28 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist
Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern zur Ausführung personenstandsrechtlicher und familienrechtlicher Vorschriften (Sächsische Personenstandsverordnung (SächsPStVO) vom 07.01.2009
Ausnahmegenehmigung der Landesdirektion Sachsen vom 24.04.2026 gemäß § 1 Abs. 2 SächsPStVO

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wilkau-Haßlau beschließt, Herrn Lukas Steinert zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wilkau-Haßlau mit Wirkung vom 01.07.2026 zu bestellen.
Die Bestellung erfolgt unter Berücksichtigung der durch die Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 24.04.2026 erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 1 Abs. 2 SächsPStVO.

Begründung

Herr Lukas Steinert ist seit August 2022 bei der Stadtverwaltung Wilkau-Haßlau beschäftigt und seit Januar 2026 im Bereich Personenstandswesen tätig. Im Rahmen seiner Tätigkeit erfolgte bereits eine umfassende Einarbeitung in die Aufgaben des Standesamtes. Die fachlichen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsPStVO liegen nicht vollständig vor, da Herr Steinert nicht über die regulär geforderte Qualifikation verfügt. Aufgrund des beruflichen Werdegangs, der bisherigen Tätigkeit im Personenstandswesen sowie der nachvollziehbar dargestellten personellen Situation im Standesamt wurde durch die Landesdirektion Sachsen jedoch eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 1 Abs. 2 SächsPStVO erteilt.
Die Ausnahmegenehmigung wurde mit Auflagen verbunden. Herr Steinert hat insbesondere an mindestens zwei zusätzlichen mehrtägigen Schulungen im personenstandsrechtlichen Bereich teilzunehmen. Zudem erfolgt zunächst eine befristete Vorlagepflicht von Personenstandsfällen bei der unteren Standesamtsaufsicht.
Die Zustimmung der zuständigen Fachaufsicht liegt vor.

Finanzielle Auswirkung

- | | |
|---|--|
| ☐ keine haushaltsmäßigen Berührungen | ☐ Ausgabenerhöhungen |
| ☐ Einnahmeerhöhungen | ☐ Mittel stehen zur Verfügung |
| ☐ Einnahmeminderungen | ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung |
| ☐ Ausgabenminderungen | ☐ Folgekostenberechnung in Anlage |

Bemerkung:

Anlagen

LDR-Ausnahmegenehmigung

Feustel
Bürgermeister